

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 84.

Dresden, am 13. Februar

1851.

Siebenundachtzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 7. Februar 1851.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Entschuldigung. — Schluß der Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Communalgarde betreffend. — Besondere Berathung und Beschlußfassung über §. 9 und 10. — Berathung und Beschlußfassung über §. 11. — (Ablehnung desselben.) — Besondere Berathung und Beschlußfassung über §. 12—15. — Schlußabstimmung. — Berathung und Beschlußfassung über die im Berichte mit begutachteten und nachträglich eingegangenen Petitionen.

Unter Vorsitz des Präsidenten D. Haase, in Gegenwart des Staatsministers v. Friesen, sowie des königlichen Commissars Stelzner und in Anwesenheit von 52 Mitgliedern beginnt 10½ Uhr die Sitzung mit Vortrag des über die letzte Sitzung vom Secretair Scheibner niedergeschriebenen Protocollés, welches ohne Widerspruch genehmigt und von den Abgg. Wend und Dehmichen mit vollzogen wird. Hiernach folgt der Vortrag aus der Hauptregistrande, zu welcher eingegangen sind

(Nr. 398.) Petition des Elbschiffmühlenbesizers Carl Gottlob Eichler zu Neustadt-Dresden um Erstattung bezahlter Ablösungskosten und Erlaß des Erbpachtzinses.

Präsident D. Haase: Das Directorium empfiehlt der verehrten Kammer diese Eingabe der vierten Deputation zu übergeben. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 399.) Extract der Protocolle jenseitiger Kammer vom 1. und 3. dieses Monats, die Berathung über das Ausgabebudget des Departements des Cultus ic. betreffend.

Präsident D. Haase: Würde an die zweite Deputation zurückgehen, an welche es bereits abgegeben worden ist.

(Nr. 400.) Bericht der zweiten Deputation über das Königl. Decret von 26. Januar dieses Jahres, einen ferneren Nachtrag zum außerordentlichen Staatsbudget we-

II. K. (A. Abonnement.)

gen Erbauung eines Hospitalgebäudes in dem böhmischen Curorte Tepliz betreffend.

Präsident D. Haase: Würde zunächst zum Druck gelangen und dann auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden. Hiermit sind die eingegangenen Nummern beendigt. Noch habe ich der Kammer anzuzeigen, daß sich der Abg. Dehme für heute wegen dringender Abhaltung hat entschuldigen lassen. Wir gehen nun über auf den ersten Gegenstand der

Tagesordnung,

Fortsetzung der Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Entwurf eines Gesetzes, die Communalgarde betreffend.

Referent Abg. Lehmann: Wir fahren heute bei §. 9 fort, die ich zunächst vorlesen werde:

§. 9.

Zu dem den Gemeindecassen zufallenden Aufwande für die Communalgarde gehört die Gewährung einer den Ortsverhältnissen entsprechenden, nöthigen Falls vom Ministerium des Innern festzustellenden Entschädigung für den Commandanten der Communalgarde.

Die Motive sagen dazu Folgendes:

Zu §. 9.

Die Besorgung der Commandantengeschäfte erfordert allemal Opfer an Zeit und Geld, deren Uebertragung dem Gewählten nicht angeschlossen werden kann. Es ist daher unvermeidlich gewesen, denjenigen Commandanten, bei denen jene Voraussetzung in besonderm Grade vorhanden war, eine Entschädigung aus Staatsmitteln zu gewähren. Da jedoch das Communalgardeninstitut zunächst im eigenen Interesse der Gemeinden liegt, und auch schon das Mandat vom 29. November 1830 in §. 26 der Beilage die Bestimmung enthält, daß die für besondere Dienstleistungen ausnahmsweise zu gewährende Entschädigung aus Gemeindecassen erfolgen solle, so scheint es angemessen, dies in Beziehung auf die Entschädigung der Commandanten, die jedes Ortes ein für allemal festzustellen sein wird, ausdrücklich auszusprechen.

Die Deputation hat sich darüber so ausgesprochen:

Zu §. 9.

Die Deputation kann die Nothwendigkeit, dem Commandanten der Communalgarde allenthalben eine feste Entschädigung zu gewähren, nicht anerkennen, da die eigentliche Arbeitslast auf den Protocollanten und Adjutanten ruht, der Communalgardendienst aber unentgeltlich geleistet wird.